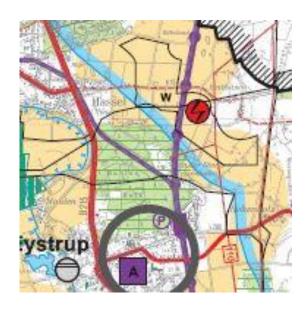
4. Änderung des RROP für den Landkreis Nienburg/Weser Ausschlusskriterien für die Ermittlung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung Ausschuss für Umwelt und Planung, Sitzung am 21.05.2019



- 1. Veranlassung und Planungsablauf des Änderungsverfahrens
- 2. Rechtliche Rahmenbedingungen für die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung
- 3. Referenzanlage
- 4. Planungsmethodik
- 5. Ausschlusskriterien
- 6. Restriktionskriterien





Veranlassung und Verfahren der 4. Änderung des RROP – Windenergie -



- Das geltende RROP 2003 wurde am 18.07.2003 bekannt gemacht.
- 1. RROP-Änderung 2015 (Windenergie): Rechtsunwirksamkeit durch Beschluss des BVerwG vom 30.01.2019
- 23.11.2015: Beschluss des Kreisausschusses, eine Verfahrungsumstellung, d.h., eine umfassende Neuaufstellung des RROP (außer Wind) vorzunehmen
- Urteil OVG Lüneburg v. 07.11.2017: Annahme der Unwirksamkeit der 1. Änderung
- Juni 2018: KT-Beschluss zur Einleitung einer 4. Änderung des RROP 2003
- Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 09.01.2019
- Aktueller Stand: Erarbeitung eines neuen Entwurfs zum Abschnitt Windenergie
- 21.05.2019: Beschluss über Planungskriterien
- 4. Quartal 2019: Herbeiführung eines Beschlusses über Offenlegung



1 Veranlassung und Verfahren



Konsequenzen des OVG - Urteils

Notwendigkeit einer eindeutigen und konsistenten Unterscheidung zwischen "harten" und "weichen" Ausschlusszonen

Insbesondere:

- Eindeutige Neudefinition der zur Anwendung zu bringenden Referenzanlage
- Eindeutige Abgrenzung und Typisierung von Siedlungsflächen (Ortslagen / Außenbereich)
- Aktualisierung der Berücksichtigung von Natura 2000 Gebieten / Naturschutzgebieten
- Aktualisierung zur Berücksichtigung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft

Zudem:

5. Vertiefte Berücksichtigung der VOR – Anlage Wendenborstel



2 Planungsrechtlicher Rahmen (1)



§ 35 BauGB Bauen im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] 5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, [...]
- (2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.
- (3) [...]; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben abgewogen wurden. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.



→ Ausschlusswirkung ("Negativplanung")
negative Umweltauswirkungen können minimiert werden durch eine
Konzentration der Anlagen an wenigen Standorten



2 Planungsrechtlicher Rahmen (2)



Abwägungsgebot nach § 7 Abs. 2 ROG: Anforderungen bei Konzentrationsflächenplanung

- Negativplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur gerechtfertigt, wenn der Ausschluss der Windenergienutzung im übrigen Plangebiet an anderer Stelle kompensiert wird
 - ➤ Windenergienutzung muss im Plangebiet "substanziell Raum geschaffen werden":
 - ➤ Wenn Ausschluss bewirkt wird, muss sichergestellt sein, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen
- Deshalb gewisse Verschärfung des Abwägungsgebotes für Planung mit Ausschlusswirkung erforderlich:
 - weiter gehende Anforderungen an die Ermittlungstiefe
 - tendenziell strengere Anforderungen an abschließende Abwägung: grds. kein Konflikttransfer, ABER:



2 Planungsrechtlicher Rahmen (3)



Ermittlungstiefe / abschießende Abwägung bei Konzentrationsflächenplanung

Ein Konflikttransfer auf die nächstniedrigere Ebene ist aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen; seine Zulässigkeit ist vielmehr abhängig

von der Art der berührten Belange,

von seinem Umfang und

von dem, was auf der jeweiligen Ebene einerseits leistbar und andererseits regelungsbedürftig ist.

Eine abschließende Klärung auf raumordnerischer Ebene ist nicht erforderlich, wenn feststeht, dass die betreffenden Belange keinesfalls die Eignung eines auszuweisenden Gebietes insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage stellen.



3 Referenzanlage

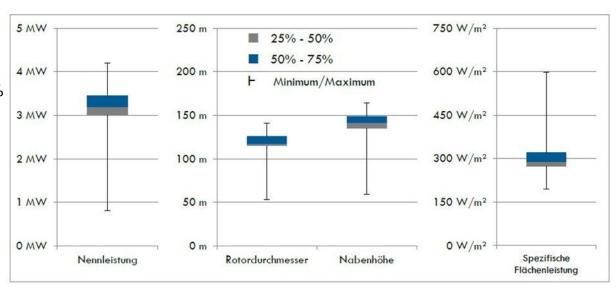
Um Umweltauswirkungen für den Planungsfall beurteilen zu können und Ausschlusszonen zu begründen, ist eine **Referenzanlage** zugrunde zu legen.

Grundlagen:

- Landkreis Nienburg/Weser liegt in der Windzone II (DIBt 2018)
- für die Ermittlung der Referenzanlage wird von heute erhältlichen und zukünftig überwiegend zu errichtenden Anlagen ausgegangen
- installierte WEA im ersten Halbjahr 2018: durchschnittliche Gesamtanlagenhöhe von etwa 210 m.

Kennwerte der im ersten Halbjahr 2018 in Deutschland installierten WEA (Minimum, Maximum, Median sowie 25% und 75% Quantile)

aus: DEUTSCHE WINDGUARD 2018





3 Referenzanlage

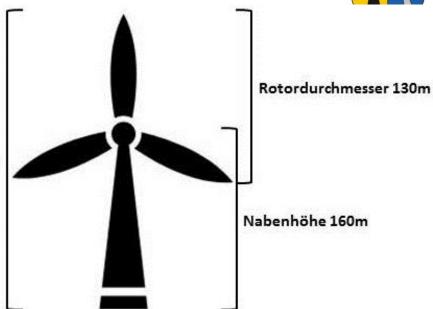


Maße der Referenzanlage

- Gesamthöhe 225 m
- Nabenhöhe 160 m
- Rotordurchmesser 130 m

Gesamthöhe 225m

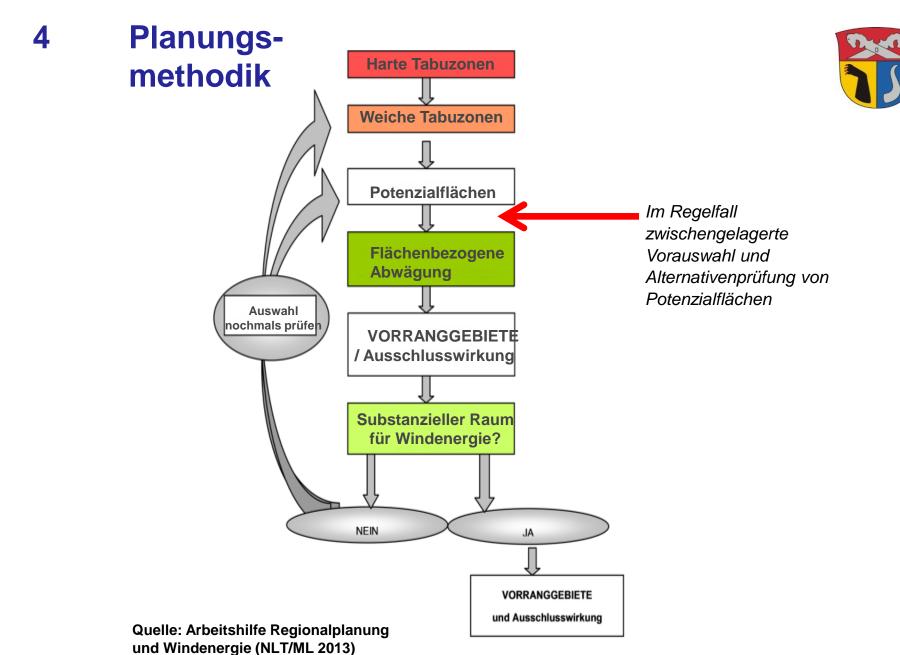
entspricht z. B. der Enercon E 138 EP3

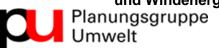


Eine Anlage dieses Typs wird für die Ermittlung von Ausschlusszonen sowie Ertragsberechnungen und Prognose der Umweltauswirkungen zu Grunde gelegt.

- Trotz der weniger effizienten Nutzung ist es grundsätzlich möglich, kleinere Anlagen zu errichten
- Auch die Installation größerer Anlagen ist möglich, sofern diese nicht mit unzulässigen Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbunden ist.







4 Planungsmethodik



1 Gesamträumliche Betrachtung

"harte" Ausschlusszonen:

 Windenergieanlagen sind aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen

"weiche" Ausschlusszonen

 Gebiete in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den Vorstellungen, die der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung anhand eigener Kriterien aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Vorsorgeabständen) entwickelt, keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.

2 Flächenbezogene Abwägung:

- · Planerische Kriterien: z.B. Mindestflächengröße
- Prüfung von Flächenalternativen
- Prüfung von Einzelbelangen: z.B. VOR, Artenschutz





Ausschlusskriterien	Gebiets- fläche	Harter Schutz- abstand	Weicher zusätzlicher Vorsorgeabstand	Schutzabstand gesamt hart + weich
Kategorie Siedlung				
Ortslage: (beplanter) Innenbereich - Bebauungspläne und sonstige im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (mit Variante)	hart	450 m	350 m Variante 450 m	800 m Variante 900 m
- Gewerbe/Industrie	hart/ weich	0 m	225 m	225 m
Vorbereitende Bauleitplanung: vorbereitete Siedlungsentwicklung (Wohnbauflächen FNP) mit Variante	weich	0 m	800 m Variante 900 m	800 m Variante 900m





Ausschlusskriterien	Gebiets- fläche	Harter Schutz- abstand	Weicher zusätzlicher Vorsorgeabstand	Schutzabstand gesamt hart + weiche
Kategorie Siedlung				
Vorbereitende Bauleitplanung: - Gewerbe/Industrie	weich	0m	225 m	225 m
Bebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnnutzung im Außenbereich (ab Gebäudekante) mit Variante	hart	450 m	150 m Variante 225 m	600 m Variante 675 m
Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete	hart	450 m	350 m	800 m





Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien	Gebiets- fläche	Harter Schutz- abstand	Weicher zusätzlicher Vorsorgeabstand	Schutzabstand gesamt hart + weiche
Kategorie Natur und Landschaft				
Natura 2000-Gebiete – EU-Vogelschutzgebiete	weich	0 m		
Natura 2000-Gebiete – FFH-Gebiete	weich	0 m		
Naturschutzgebiete (Bauverbot)	hart	0 m	225 m	225 m
Gebiete, die die Voraus- setzungen zur Unterschutz- stellung erfüllen / VR NuL (alt)	-			
Gewässer 1. Ordnung (Weser), Bundeswasserstraßen und stehende Gewässer > 1 ha	hart	50 m		50 m
Waldflächen > 5 ha (Realnutzung)	weich	0 m		





Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien	Gebiets- fläche	Harter Schutz- abstand	Weicher zusätzlicher Vorsorgeabstand	Schutzabstand gesamt hart + weiche
Kategorie Infrastruktur				
Bundesstraßen (Fahrbahnrand)	hart	20 m	0 m	20 m
Landes- und Kreisstraßen (Fahrbahnrand)	hart	20 m	0 m	20 m
Bahnlinien/Eisenbahnstrecken Elektrifizierte Bahnstrecken Nicht elektrifizierte Bahnstrecken	hart	0 m	0 m	0 m
Bundeswasserstraßen, schiffbare Kanäle	hart	50 m	0 m	50 m
Flug- und Landeplätze mit Bau- schutzbereich sowie Platzrunde (linienhaft)	hart	0 m	400 m bzw. 850 m	400 m bzw. 850 m





Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien	Gebiets- fläche	Harter Schutz- abstand	Weicher zusätzlicher Vorsorgeabstand	Schutzabstand gesamt hart + weiche
Kategorie Infrastruktur				
Drehfunkfeuer Wendenborstel (VOR)	hart	3.000 m	12.000m (ggf. Einzelfall)	15.000 m
Hoch- und Höchstspannungsleitungen ≥ 110kV (Trasse inkl. Schutzstreifen)	hart	0 m	130 m	130 m
Wasserschutzgebiete Zone I	hart	0 m	0 m	0 m
Wasserschutzgebiete Zone II	hart/ weich	0 m	0 m	0 m





Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien	Gebiets- fläche	Harter Schutz- abstand	Weicher zusätzlicher Vorsorgeabstand	Schutzabstand gesamt hart + weiche
Kategorie Raumordnung				
Vorranggebiete Natura 2000 (LROP) – Konkretisiert durch Natura 2000-Gebiete s.o.	siehe oben			
Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (LROP)	hart	0 m	0 m	0 m
Vorranggebiete Biotopverbund (LROP)	weich	0m	0 m	0 m
Festgelegte/gesicherte Überschwemmungsgebiete	weich	0 m	0 m	0 m



6 Restriktionskriterien (vorläufig)



Kategorie Siedlung

- Perspektivische Siedlungsentwicklung
- ggf. weitere beplante Bereiche aus den Planungen der Gemeinden

Kategorie Natur und Landschaft

- Landschaftsschutzgebiete vorgezogene Einzelfallprüfung (Verordnungen, Auswertung/Aktualisierung Fachexpertise)
- Flächenhafte Naturdenkmale > 2 ha
- Naturpark Steinhuder Meer
- Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile/geschützte Biotope > 2 ha, ohne Ödland/sonstige naturnahe Flächen gem. §22 (4) NAGBNAtSchG
- Flächen für Kompensationsmaßnahmen (>2 / > 5 ha abh. von Entwicklungsziel)
- Vorschlag für Vorranggebiet landschaftsbezogene/infrastrukturbezogene Erholung



6 Restriktionskriterien (vorläufig)



Kategorie Natur und Landschaft

- Vorschlag für Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorschlag für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft/für Erholung
- sonstige planerische Entwicklungsvorstellungen des LRP
- Brutvogelgebiete mit mind. regionaler Bedeutung abh. von Aktualität und Empfindlichkeit ggü. WEA
- Gastvogelgebiete mit mind. regionaler Bedeutung abh. von Aktualität und Empfindlichkeit ggü. WEA
- Vogelflugleitlinie Weser vorgezogene Einzelfallprüfung
- Belange des Artenschutzrechts: Avifauna, basierend auf Fachgutachten/ ggf.
 eigener Kartierungen des LK Nienburg/Weser
- Belange des Artenschutzrechts: Fledermäuse: Lebensräume besonderer Bedeutung (populationsbezogen)



6 Restriktionskriterien (vorläufig)



Kategorie Infrastruktur

- Wasserschutzgebiete Zone III
- weitere öffentliche Straßen (Gemeindestraßen)
- sonstige Infrastrukturen des Außenbereiches (Erdleitungen, landwirtschaftliche Anlagen)
- Ggf. Schutzabstand Drehfunkfeuer Wendenborstel (VOR) > 3 km

Kategorie Raumordnung

- Vorrang- /Vorbehaltsgebiete f
 ür die Rohstoffgewinnung (RROP 2003)
- Vorbelastete Waldflächen (mögl. Zusatzkriterien für spätere Alternativenprüfung)
- Vorranggebiet Sperrgebiet (RROP 2003)

Eignungskriterien

bestehende gemeindliche Windenergieplanungen





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer, Planungsgruppe Umwelt

